

Versicherungsbestätigung

Versicherungsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card

Travel Security Paket

Der berechnigte Inhaber dieser Versicherungsbestätigung (versicherte Person) ist über den Versicherungsnehmer, die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, zu den nachstehenden Versicherungsbedingungen versichert.

Leistungsübersicht

LEISTUNG	WANN VERSICHERUNGSSCHUTZ BESTEHT: LEISTUNGSÜBERSICHT	MAXIMALE VERSICHERUNGSSUMME
Reiseunannehmlichkeits-Versicherung	Leistungen bei Verspätung des Verkehrsmittels/Reise-Verzögerungen: Maximale Entschädigung pro 24 Stunden Verspätung (erforderliche Verzögerung: mindestens 4 Stunden): Tageslimit ohne Belege: 200,-€ je Versicherungsfall Tageslimit mit Belegen: 300,-€ je Versicherungsfall Leistungen bei Gepäckverspätung: Ihr Gepäck ist während Ihrer Reise durch Verschulden der Fluggesellschaft, des Kreuzfahrt-Unternehmens oder eines anderen Beförderungsunternehmens verspätet. Erforderliche Verzögerung: mindestens 4 Stunden Höchstbetrag ohne Belege: 100,-€ (nur Hinreise) je Versicherungsfall	500,-€ je Versicherungsfall, max. 3 Fälle pro Kalenderjahr 500,-€ je Versicherungsfall, max. 3 Fälle pro Kalenderjahr
Reisegepäck-Versicherung	Ihr Gepäck geht während Ihrer Reise verloren bzw. wird beschädigt oder gestohlen. Höchstbetrag für alle Wertgegenstände: 50 % der Versicherungssumme	2.000,-€ je Versicherungsfall, max. 3 Fälle pro Kalenderjahr
Reiseunfall-Versicherung	Tod oder Invalidität als Folge eines Unfalls während Ihrer Reise Höchstbetrag im Todesfall: 100.000,-€ Höchstbetrag bei dauernder Invalidität: 200.000,-€	200.000,-€ je Person

Obiges ist lediglich eine Kurzbeschreibung Ihres Versicherungsschutzes. Vollständig dargestellt ist der Versicherungsschutz in Ihren Versicherungsbedingungen und -bedingungen. Die im Anschluss an die Beschreibung der einzelnen Versicherungsleistungen aufgeführten Allgemeinen Ausschlüsse und Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Versicherungsleistungen. Bitte lesen Sie das gesamte Dokument, um einen vollständigen Überblick über Ihren Versicherungsschutz zu bekommen. Die Erläuterungen der Begriffe im Abschnitt Definitionen gelten auch für diese Leistungsübersicht.

Wichtige Hinweise, Definitionen und Versicherungsumfang

- **Versicherer:** Wir, die AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland, Bahnhofstraße 16, D – 85609 Aschheim (bei München) sind *Ihr* Versicherer. *Unsere* Hauptgeschäftstätigkeit ist die Absicherung von Waren und Dienstleistungen, u. a. Reiseversicherungen.
- Damit *Ihre* Unterlagen besser lesbar sind, verwenden *wir* die männliche Form, wenn *wir* von Personen sprechen. *Wir* meinen damit stets alle Geschlechter.
- **Geltungsbereich:** weltweit
- **Reiseart:**
Für *Karteninhaber* einer Privat-Kreditkarte (siehe Übersicht 1) gilt: gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
Für *Karteninhaber* einer Business-Kreditkarte (siehe Übersicht 1) gilt: gültig für alle geschäftlich veranlassten Reisen (Geschäftsreisen)

Übersicht 1: Kreditkarten - Als *Karteninhaber* einer der folgenden Lufthansa Miles & More Credit Card kann das Travel Security Paket als Versicherungsschutz mit folgenden Versicherungsleistungen hinzugebucht werden:

Privat-Kreditkarten	Business-Kreditkarten	Versicherungsleistungen
• Miles & More MyFlex Credit Card		• Travel Security Paket inkl. Reiseunannehmlichkeits-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung und Reiseunfall-Versicherung
• Miles & More Blue Credit Card	• Miles & More Blue Credit Card Business	• Travel Security Paket inkl. Reiseunannehmlichkeits-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung und Reiseunfall-Versicherung
• Miles & More Gold Credit Card • Lufthansa Frequent Traveller Credit Card • Lufthansa Senator Credit Card • Lufthansa HON Circle Credit Card	• Miles & More Gold Credit Card Business • Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business • Lufthansa Senator Credit Card Business • Lufthansa HON Circle Credit Card Business	• Travel Security Paket inkl. Reiseunannehmlichkeits-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung und Reiseunfall-Versicherung

Übersicht 2: Versicherte Personen

Leistungen	Privat-Kreditkarten	Business-Kreditkarten
• Reiseunannehmlichkeits-Versicherung • Reisegepäck-Versicherung	Als versicherte Personen gelten nachfolgend genannte: a) <i>Karteninhaber</i> einer gültigen Privat-Kreditkarte b) Angehörige des <i>Karteninhabers</i>, sofern sie die <i>Reise</i> gemeinsam mit dem <i>Karteninhaber</i> buchen und antreten bzw. antreten wollten. Angehörige im Sinne dieser Bedingungen sind: - Ehepartner / Lebenspartner /Lebensgefährte, sofern sie mit dem <i>Karteninhaber</i> am gemeinsamen <i>Hauptwohnsitz</i> wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind - unterhaltsberechtigte Kinder des <i>Karteninhabers</i> und/oder des Ehepartners/Lebenspartners/ Lebensgefährten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs und c) bis zu vier Nichtangehörige, sofern sie die <i>Reise</i> gemeinsam mit dem <i>Karteninhaber</i> buchen und antreten bzw. antreten wollten. Auch mitreisende Kinder des <i>Karteninhabers</i> und/oder des Ehepartners/ Lebenspartners/ Lebensgefährten nach Vollendung des 25. Lebensjahres gelten als Nichtangehörige im Sinne dieser Bedingungen. Sollten mehr als vier Nichtangehörige reisen, gelten die auf der Reisebestätigung erstgenannten Nichtangehörigen als mitversichert.	Als versicherte Personen gelten nachfolgend genannte: a) <i>Karteninhaber</i> einer gültigen Business-Kreditkarte b) Angestellte in der Firma des <i>Karteninhabers</i> (inkl. <i>Karteninhaber</i> nicht mehr als 5 Personen), sofern sie die <i>Reise</i> gemeinsam mit dem <i>Karteninhaber</i> buchen und antreten bzw. antreten wollten. Sollten mehr als fünf Personen inklusive des/der <i>Karteninhaber</i> reisen, gelten die auf der Reisebestätigung erstgenannten Angestellten als mitversichert, bis die Gesamtzahl von fünf Reisenden erreicht wird.
• Reiseunfall-Versicherung	Als versicherte Personen gelten nachfolgend genannte: a) <i>Karteninhaber</i> einer gültigen Privat-Kreditkarte	Als versicherte Personen gelten nachfolgend genannte: a) <i>Karteninhaber</i> einer gültigen Business-Kreditkarte

Übersicht 3: Versicherte Reisedauer / Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele <i>Reisen</i>, die während der Laufzeit des Travel Security Paketes angetreten werden.
Eine „<i>Reise</i>“ kann auch aus mehreren Reisebausteinen bestehen. Sie kann verschiedene Reiseziele haben. Ebenso kann eine <i>Reise</i> unterschiedliche Anlässe haben (z. B. geschäftlich, privat). Für Inhaber einer Lufthansa Miles & More Credit Card Business darf die <i>Reise</i> nur geschäftlich veranlasst sein. <i>Wir</i> stellen auf die Gesamtdauer und Gesamtkosten der „einen <i>Reise</i>“ ab.
Der Versicherungsschutz beginnt für alle Sparten des Travel Security Paketes mit dem Antritt der <i>Reise</i> und endet an dem Tag, an dem <i>Sie an Ihren Ausgangsort oder Hauptwohnsitz</i> zurückkehren.
Eine einzelne <i>Reise</i> darf maximal 90 Tage dauern (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr). Dauert die <i>Reise</i> länger als 90 Tage, besteht nur für die ersten 90 Tage ab Reisebeginn Versicherungsschutz.

Übersicht 4: Karteneinsatz

Leistung	Privat-Kreditkarten	Business-Kreditkarten
- Reiseunannehmlichkeits-Versicherung - Reisegepäck-Versicherung - Reiseunfall-Versicherung	Gültig nur mit Karteneinsatz: die private oder geschäftlich veranlasste <i>Reise</i> muss vollständig mit der Lufthansa Miles & More Credit Card bezahlt worden sein.	Gültig nur mit Karteneinsatz: die geschäftlich veranlasste <i>Reise</i> muss vollständig mit der Lufthansa Miles & More Credit Card bezahlt worden sein.
Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung durch den Überweisungsservice Ihrer Lufthansa Miles & More Credit Card oder Internet-Zahlungsdienstleister wie z. B. PayPal mit Belastung der Kreditkarte erfolgt ist.		
Sollte der <i>Karteninhaber</i> nicht die Möglichkeit haben, die vollständigen Kosten vor Antritt der <i>Reise</i> zu begleichen (z. B. Hotelaufenthalt, Flug etc.) gilt die Hinterlegung der Kreditkarte sowie eine schriftliche Bestätigung im Rahmen der Reisebuchung über die Hinterlegung als Aktivierung der Deckung und somit im Schadenfall als Nachweis.		
Begrenzung der Leistungen Hat ein <i>Karteninhaber</i> mehrere Kreditkarten oder bestehen mehrere Karten zu einem Abrechnungskonto (Zusatz-/Partnerkarten), kann die Leistung immer nur aus einer Karte geltend gemacht werden und nicht aus mehreren zeitgleich. Die Versicherungsleistungen aus verschiedenen Kreditkarten addieren sich in keinem Fall.		

UNSER VERSPRECHEN AN SIE

Bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an unseren Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice.

Informationen finden Sie online unter miles-and-more.allianz-partners.com.

Telefon: +49 89 24441 4273
E-Mail: milesandmore-reise@allianz.com

Versicherungsfall melden

Ganz einfach und schnell online im Schadenportal unter miles-and-more.allianz-partners.com.

Postanschrift:
AWP P&C S.A., Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice.
Bahnhofstraße 16
D – 85609 Aschheim
E-Mail: milesandmore-schaden@allianz.com

Hilfe im Notfall während Ihrer Reise

Bei Notfällen sind wir für Sie da. Unser **24-h Assistance Service** bietet Ihnen rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit.

Halten Sie bitte folgende Informationen bereit:

- die genaue Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsortes
- die Namen Ihrer Ansprechpartner (z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei)
- eine genaue Beschreibung des Sachverhalts
- alle weiteren notwendigen Angaben (z. B. Reisebeginn / -ende, Veranstalter, Versicherungsscheinnummer)

Telefon: +49 89 24441 4275
E-Mail: notfall-reise@allianz.com

BESCHWERDE UND BELEHRUNG ÜBER DIE RÜCKNAHMEMÖGLICHKEIT DER BEITRITTSERKLÄRUNG ZUM GRUPPEN-VERSICHERUNGSVERTRAG

Beschwerde-Möglichkeiten

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen:
E-Mail: beschwerde-reise@allianz.com
Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D – 85609 Aschheim (bei München)
Mehr Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter www.allianz-reiseschutz.de/beschwerde.

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde zu allen Versicherungen (mit Ausnahme der Reise-Krankenversicherung) auch an den Versicherungsombudsmann wenden:
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, D – 10006 Berlin
Telefon: 0800.3 69 60 00, Fax 0800.3 69 90 00
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Weitere Informationen finden Sie unter: www.versicherungsombudsmann.de

Für Beschwerden aus allen Versicherungssparten können Sie sich ferner an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D – 53117 Bonn (www.bafin.de).

Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.

Belehrung über die Rücknahmemöglichkeit der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag

Rücknahmerecht

Sie können Ihre Beitritts-Erklärung zum Gruppenversicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- Die Versicherungsbestätigung,
 - die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Frist für die Rücknahme der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag genügt die rechtzeitige Absendung der Rücknahme. Die Rücknahme der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag ist zu richten an

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D – 60325 Frankfurt am Main

Rücknahmefolgen

Im Falle einer wirksamen Rücknahme der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag endet der Versicherungsschutz. Es gilt dann: Wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Frist für die Rücknahme der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag beginnt, muss die Deutsche Bank AG Ihnen den auf die Zeit nach Zugang der Rücknahme entfallenden Teil der Beiträge erstatten. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang der Rücknahme entfällt, darf die Deutsche Bank AG in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag des vom in der Versicherungsbestätigung ausgewiesenen Beitrags für den gesamten versicherten Zeitraum. Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rücknahme zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Rücknahmefrist, hat die wirksame Rücknahme zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Rücknahmerecht erlischt, wenn der Gruppenversicherungsvertrag auf *Ihren* ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von *uns* vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücknahmerecht ausgeübt haben.

Ende der Belehrung über die Rücknahmemöglichkeit der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag.

VERSICHERUNGSMITTEILUNGEN UND -BEDINGUNGEN

WER WIR SIND

Wir, die AWP P&C S.A., bieten die Versicherungsleistungen gemäß der folgenden Versicherungsbedingungen an. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

AWP P&C S.A.

Niederlassung für Deutschland

Bahnhofstraße 16

D - 85609 Aschheim (bei München)

Hauptbevollmächtigter: Carsten Staat

Registergericht: München HRB 4605

USt.-IdNr.: DE 129274528

AWP P&C S.A.

Aktiengesellschaft französischen Rechts

Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)

Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080

Vorstandsvorsitz: Tomas Kunzmann

ÜBER DIESE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

In den Versicherungsbedingungen beschreiben *wir* den Umfang der *Versicherung*. Bitte lesen *Sie* das Dokument sorgfältig durch. *Wir* haben versucht, den Text leicht verständlich zu gestalten und gleichzeitig die Bedingungen *Ihres* Versicherungsschutzes klar darzulegen. Wenn *Sie* Fragen haben, stehen *wir Ihnen* gerne zur Verfügung. Besuchen *Sie* uns online oder rufen *Sie* uns unter den angegebenen Kontaktdaten an.

Einige Wörter in diesem Dokument sind kursiv gedruckt. Diese erklären *wir* im Abschnitt Definitionen. Überschriften dienen der besseren Orientierung. Sie haben keinen Einfluss auf *Ihren* Versicherungsschutz.

WAS DIESE VERSICHERUNG BEINHALTET

Ihre Reiseversicherung deckt nur plötzliche und unerwartete Situationen, Ereignisse und Schäden. Die Bedingungen dafür beschreiben *wir* unten. Bitte lesen *Sie* sich diese sorgfältig durch.

HINWEIS:

Nicht alle Schäden, die auf ein plötzlich eintretendes, nicht vorhersehbares oder außerhalb *Ihrer* Kontrolle liegendes Ereignis zurückzuführen sind, sind versichert. Es sind nur solche Schäden abgedeckt, die die in diesem Dokument beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Bitte beachten *Sie* auch die „Allgemeinen Bestimmungen“ und die „Allgemeinen Ausschlüsse“. Sie gelten für alle Teile *Ihres* Versicherungsschutzes.

INHALTSÜBERSICHT

DEFINITIONEN	8
BEGINN UND ENDE IHRES VERSICHERUNGSSCHUTZES	10
BESCHREIBUNG DER ENTHALTENEN VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	10
A. REISEUNANNEHMLICHKEITS-VERSICHERUNG	10
B. REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG	11
C. REISEUNFALL-VERSICHERUNG	12
ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE	14
WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN VERSICHERUNGSFALL	15
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	16
HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ	17

DEFINITIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie die Erklärung der kursiv gedruckten Wörter, die in diesem Dokument verwendet werden.

Aktivität in großer Höhe	Eine Aktivität, die ab einer Höhe von 4.500 Metern stattfindet oder dorthin führt. Die Reise als Passagier in einem Verkehrsflugzeug ist damit nicht gemeint.
Arzt	Eine Person, die rechtlich befugt ist, Medizin oder Zahnmedizin zu praktizieren. Sie verfügt über eine entsprechende Zulassung. Ausgeschlossen sind <i>Sie selbst, Ihre Reisebegleitung, ein Familienmitglied von Ihnen, Ihrer Reisebegleitung</i> oder der kranken bzw. verletzten Person.
Assistenzhund	Speziell ausgebildeter Hund, der bestimmte Aufgaben für eine Person mit Behinderung wahrnimmt. Dabei kann es sich um eine körperliche / sensorische Einschränkung, psychische Störung, Lernschwierigkeit oder sonstige geistige Beeinträchtigung handeln. Der Assistenzhund führt zum Beispiel blinde Menschen. Er warnt taube Menschen oder zieht einen Rollstuhl. Die Anwesenheit eines Hundes zur Abschreckung oder zur Verhütung von Straftaten gilt nicht als Assistenz Aufgabe. Auch als emotionale Unterstützung für Wohlbefinden, Trost oder als treuer Begleiter erfüllt ein Hund keine Assistenz Aufgabe.
Ausland	Als Ausland bezeichnen <i>wir</i> ein Land, in dem <i>Sie</i> keinen ständigen Wohnsitz haben. Ausland ist auch ein Land, in dem <i>Sie</i> sich in den letzten drei Jahren jährlich nicht länger als drei Monate aufgehalten haben.
Beförderungsunternehmen	Ein Unternehmen, das die gewerbliche Lizenz hat, Passagiere zwischen zwei Orten zu befördern. Dies erfolgt auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg. Das Unternehmen erhält eine Bezahlung. Hiervon ausgeschlossen sind die folgenden Anbieter. 1. Mietwagenfirmen. 2. Private oder nicht-gewerbliche Transport-Unternehmen. 3. Gecharterte Beförderungsmittel. Ausnahme: von <i>Ihrem Reiseanbieter</i> gecharterte Transportmittel zur Beförderung der Reisegruppe. 4. Der öffentliche Nahverkehr.
Computer-System	Jedes Computer-, Hardware-, Software- oder Kommunikations-System oder elektronische Gerät. Dazu gehören u. a. auch Smartphones, Laptops, Tablets, tragbare Geräte. Ebenfalls meinen <i>wir</i> damit Server, Clouds, Mikrocontroller oder ähnliche Systeme. Dies gilt einschließlich aller zugehörigen Eingabe-, Ausgabe-, Datenspeicherungs-Geräte, Netzwerk-Komponenten oder Datensicherungs-Einrichtungen.
Cyber-Risiko	Das sind alle Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Forderungen, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art. Dies gilt, wenn sie auf einen oder mehrere der folgenden Fälle zurückzuführen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese direkt oder indirekt verursacht sind oder dazu beitragen, daraus resultieren oder in Verbindung damit entstehen. 1. Jede unbefugte, arglistige oder rechtswidrige Handlung sowie die Androhung davon, die den Zugriff auf ein <i>Computer-System</i>, dessen Verarbeitung, Verwendung oder Betrieb betrifft. 2. Jeder Fehler oder jede Unterlassung im Zusammenhang mit dem Zugriff auf ein <i>Computer-System</i>, dessen Verarbeitung, Verwendung oder Betrieb. 3. Jede teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder der Ausfall des Zugriffs auf ein <i>Computer-System</i>, dessen Verarbeitung, Verwendung oder Betrieb. 4. Jede Form von Nutzungsausfall, Funktionsminderung, Reparatur, Ersatz, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten. Dazu zählen auch alle Gegenwerte dieser Daten.
Epidemie	Eine ansteckende Krankheit. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder eine offizielle Regierungsbehörde hat sie als Epidemie eingestuft.
Fahrzeugpanne	Ein mechanisches oder elektronisches Problem. Dieses verhindert, dass <i>Sie</i> das Fahrzeug normal nutzen können. Dazu gehört auch ein platter Reifen. Das Fehlen von Flüssigkeiten (außer Kraftstoff) zählen <i>wir</i> ebenfalls dazu.
Familienmitglied	Zu <i>Ihren</i> Familienmitgliedern zählen <i>wir</i> abschließend: 1. Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährte und dessen Familienmitglieder. 2. <i>Mitbewohner</i>. 3. Eltern und Stiefeltern 4. Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder oder Kinder, für die ein Verfahren zur Adoption läuft. 5. Geschwister und Stiefgeschwister. 6. Großeltern und Enkelkinder. 7. Folgende Verwandte: Schwiegermutter, -vater, -sohn, -tochter, Schwager, Schwägerin sowie angeheiratete Großeltern. 8. Tanten, Onkel, Nichten und Neffen. 9. Vormunde und gesetzliche Betreuer, Mündel und Betreute. 10. Bezahlte Pflegekräfte. Diese müssen ordnungsgemäß lizenziert und / oder registriert sein.
Hauptwohnsitz	Der Ort, an dem sich <i>Ihr</i> räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.
Karteninhaber	Inhaber einer der in der Kreditkarten-Übersicht jeweils genannten Lufthansa Miles & More Credit Card (genannt auch „Kreditkarte/n“).
Mitbewohner	Eine Person, mit der <i>Sie</i> zum Zeitpunkt Ihrer Reisebuchung seit mindestens zwölf Monaten ohne Unterbrechung zusammenleben. Diese Person ist mindestens 18 Jahre alt.
Naturkatastrophe	Ein großräumiges Extremwetter- oder geologisches Ereignis. Bei diesem werden Transportwege oder Versorgungs-Einrichtungen zerstört, Eigentum beschädigt oder Menschen gefährdet. Dazu gehören unter anderem: Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Orkane, Lawinen, Erdbeben und Vulkanausbrüche.
Öffentlicher Nahverkehr	Nahverkehrs-, Pendler- oder städtische Verkehrsmittel. Das sind z. B. S-Bahn, Stadtbahn, U-Bahn, Fähre, Taxi, gebuchte Fahrer oder vergleichbare Verkehrsmittel. Diese befördern <i>Sie</i> oder <i>Ihre Reisebegleitung</i> weniger als 150 Kilometer weit.
Pandemie	Eine örtlich nicht begrenzte <i>Epidemie</i> . Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder eine offizielle Regierungsbehörde hat sie als Pandemie eingestuft.

Politisches Risiko	Jede Art von Ereignis, organisiertem Widerstand oder Aktion, die beabsichtigt oder in Kauf nimmt, dass amtierende Regierungen oder Personen gestürzt, abgelöst oder ersetzt werden. Dazu gehören unter anderem die folgenden Ereignisse. 1. Verstaatlichung. 2. Beschlagnahme. 3. Enteignung (auch selektive Diskriminierung und Zwangsaufgabe). 4. Aberkennung. 5. Revolution. 6. Rebellion. 7. Aufstand 8. Innere Unruhen, die zu einem Aufstand führen oder einem Aufstand gleichkommen. 9. Militärische und widerrechtliche Machtergreifung.
Quarantäne	Unter Quarantäne verstehen <i>wir</i> eine vorgeschriebene Beschränkung des Aufenthaltsortes. Dies soll die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit verhindern. Eine persönliche Quarantäne liegt vor, wenn eine öffentliche Institution diese über <i>Sie</i> verhängt hat. Die Quarantäne kann auch der Kapitän des Schiffes anordnen, mit dem <i>Sie</i> reisen. Sie erfolgt, weil der Verdacht besteht, dass <i>Sie</i> oder <i>Ihre Reisebegleitung</i> mit einer ansteckenden Erkrankung in Berührung gekommen sind.
Reise	<i>Ihre Reise</i> zum ursprünglich geplanten Reiseterrain an einen oder ab einem Ort, der nicht <i>Ihr Hauptsitz</i> ist, sowie <i>Ihr Aufenthalt</i> am Reiseziel. Das Reiseziel muss mindestens eine der drei folgenden Eigenschaften haben. 1. Es muss mindestens 50 km von <i>Ihrem Hauptsitz</i> entfernt sein. 2. Es muss im <i>Ausland</i> liegen. 3. Es muss mindestens eine Übernachtung beinhalten. • Ausgenommen sind <i>Reisen</i>, die <i>Sie</i> unternehmen, um eine medizinische Versorgung oder Behandlung zu erhalten. Ausgenommen sind auch Umzüge oder das Pendeln zur und von der Arbeitsstätte.
Reiseanbieter	Dies sind Reisebüros oder andere Buchungsstellen. Reiseveranstalter, eine Fluggesellschaft oder ein Kreuzfahrt-Unternehmen zählen <i>wir</i> ebenfalls dazu. Es kann auch ein Hotel, eine Eisenbahn-Gesellschaft oder ein sonstiger Anbieter von Dienstleistungen für Reisen sein.
Reisebegleitung	Eine Person oder ein <i>Assistent</i> , die mit <i>Ihnen</i> reisen oder <i>Sie</i> auf <i>Ihrer Reise</i> begleiten. Ein Gruppen- oder Reiseleiter gilt nicht als Reisebegleitung. Ausnahme: <i>Sie</i> teilen sich mit dem Gruppen- oder Reiseleiter ein Zimmer. Lehrer, die Klassenreisen begleiten, gelten nicht als Gruppen- oder Reiseleiter.
Reisegepäck	<i>Ihr persönliches Eigentum</i> . <i>Sie</i> nehmen dieses mit auf <i>Ihre Reise</i> oder erwerben es während <i>Ihrer Reise</i> .
Rückerstattung	Erstattungen, Gutschriften und Gutscheine. <i>Sie</i> erhalten diese von <i>Ihrem Reiseanbieter</i> oder Arbeitgeber. Oder ein anderes Versicherungsunternehmen, ein Kreditkarten-Herausgeber oder eine andere Einrichtung geben <i>Ihnen</i> die Rückerstattung.
Sie oder Ihr	Dies sind die versicherten Personen. Siehe dazu Übersicht 2: Versicherte Personen" unter: Wichtige Hinweise, Definitionen und Versicherungsumfang
Sportgeräte	Ausrüstung und Gegenstände. Diese werden zur Ausübung einer Sportart verwendet.
Strafbare Handlung	Eine Handlung, die dort, wo sie begangen wird, gegen das Gesetz verstößt.
Terroristisches Ereignis	Darunter verstehen <i>wir</i> die Handlungen einer Person oder einer Gruppe. Dies gilt auch, wenn dabei Gewalt angewandt wird. Es ist aber nicht darauf beschränkt. Dabei ist es unerheblich, ob allein oder im Namen oder in Verbindung mit einer oder mehreren Organisationen gehandelt wird. Die Handlung hat politische, religiöse, ethnische, ideologische oder ähnliche Zwecke. Sie verfolgt die Absicht – ist aber nicht darauf beschränkt –, eine Regierung zu beeinflussen und / oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen. Eine Regierungsbehörde <i>Ihres Landes</i> stuft die Handlung als terroristisch ein. Auch nach dem geltenden Recht im Land <i>Ihres Wohnsitzes</i> ist sie als terroristisch eingestuft. Allgemeine zivile Unruhen, Proteste, Ausschreitungen, politische Risiken oder Kriegshandlungen fallen nicht unter den Begriff „terroristisches Ereignis“.
Unfall	Ein von außen einwirkendes Ereignis. Es ist plötzlich und unbeabsichtigt. Das Ereignis verursacht <i>Verletzungen</i> und / oder Sachschäden. Für den Begriff "Unfall" gilt in der Reiseunfall-Versicherung eine andere Definition. Diese ist im Abschnitt Reiseunfall-Versicherung zu finden.
Unterkunft	Ein Hotel oder eine andere Art der Unterkunft. <i>Sie</i> nehmen für diese eine Reservierung vor und übernachten dort gegen Bezahlung.
Unwetter	Gefährliche Witterungsverhältnisse. Dazu gehören auch Sturm, Orkan oder Wirbelsturm. Außerdem umfasst es Nebel und Hagel. Regen-, Schnee- oder Eissturm zählen <i>wir</i> ebenfalls dazu. Die Definition beschränkt sich jedoch nicht auf die genannten Wetterlagen.
Verkehrsunfall	Ein unerwartetes und unbeabsichtigtes Verkehrsereignis. Es ist nicht die Folge einer <i>Fahrzeugpanne</i> . Das Ereignis führt zu <i>Verletzungen</i> und / oder Sachschäden.
Verletzung	Die körperliche Schädigung einer Person.
Versicherte Ereignisse	In den Versicherungsbedingungen aufgeführte Situationen oder Ereignisse. Für diese haben <i>Sie</i> im Rahmen der Bedingungen Versicherungsschutz.
Vorerkrankungen	<i>Vorerkrankungen</i> sind Erkrankungen oder gesundheitliche Beschwerden, die schon vor <i>Ihrer</i> Einbeziehung in den Versicherungsschutz bzw. vor der Buchung der <i>Reise</i> bestanden. <i>Sie</i> wussten oder mussten damit rechnen, dass Behandlungen erforderlich werden. <i>Vorerkrankungen</i> sind nicht versichert.
Wertgegenstände	<i>Wir</i> zählen Sammlerstücke, Schmuck und Uhren zu den Wertgegenständen. Außerdem Edelsteine, Perlen und Pelze. Genauso Kameras, Videokameras und zugehörige Ausrüstung. Auch Teleskope und professionelle Audioausrüstung, Ferngläser gehören dazu. Musikinstrumente und <i>Sportgeräte</i> sind ebenfalls eingeschlossen. Ferner mobile Endgeräte, Smartphones und Computer. Daneben meinen <i>wir</i> auch Radios, Drohnen und Roboter. Des Weiteren andere elektronische Geräte sowie Teile und Zubehör für die oben genannten Gegenstände.
Wir, uns, unser	AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland.

BEGINN UND ENDE IHRES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz im Rahmen des Travel Security Paketes beginnt mit dem Abschluss des Paketes. Bei Abschluss des Versicherungspaketes im Kreditkarten-Banking beginnt der Versicherungsschutz, nachdem der *Karteninhaber* eine Bestätigung in seinem Kreditkarten-Banking erhalten hat. Die Laufzeit des Paketes beträgt ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern es nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt wird.

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Rückgabe der Kreditkarte oder mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrags um 23:59 Uhr Ortszeit. Bei Kündigung der Kreditkarte endet der Versicherungsschutz aus dem Zusatzpaket zum Kündigungsdatum der Kreditkarte.

Ebenso endet der Versicherungsschutz, wenn *Sie* nicht mehr zum versicherten Personenkreis gehören.

Im Rahmen der Reiseunannehmlichkeits-Versicherung, der Reisegepäck-Versicherung und der Reiseunfall-Versicherung besteht Versicherungsschutz, sofern die private oder geschäftlich veranlasste Reise vollständig mit der Lufthansa Miles & More Credit Card bezahlt worden ist.

Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele vorübergehende Reisen und gilt nur für Schäden, die während der Laufzeit *Ihres* Versicherungsschutzes eintreten. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Reise und endet an dem Tag, an dem *Sie* an *Ihren* Ausgangsort oder Hauptwohnsitz zurückkehren. Voraussetzung ist, dass die Reise während der Laufzeit des Travel Security Paketes beginnt und endet.

Die maximale Reisedauer der einzelnen *Reise* ist beträgt 90 Tage. Dauert die *Reise* länger als die maximal zulässige Reisedauer von 90 Tagen, besteht nur bis zu 90 Tagen ab Reisebeginn Versicherungsschutz.

BESCHREIBUNG DER ENTHALTENEN VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

In diesem Abschnitt beschreiben *wir* den Umfang der Leistungen *Ihres* Versicherungsschutzes. *Wir* führen jede Leistung auf. Außerdem erläutern *wir* die besonderen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit der Versicherungsschutz greift. **Bitte beachten *Sie* auch die angegebenen Ausnahmen vom Versicherungsschutz. Die Allgemeinen Ausschlüsse und die Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Leistungen. Dort können *Sie* u. a. *Ihre* Pflichten (Obliegenheiten) nachlesen.**

A. REISEUNANNEHMLICHKEITS-VERSICHERUNG

Im Rahmen der Reiseunannehmlichkeits-Versicherung besteht *Ihr* Versicherungsschutz nur, wenn die Kosten der *Reise* vollständig mit der Lufthansa Miles & More Credit Card bezahlt worden sind.

Zur Reiseunannehmlichkeits-Versicherung gehören:

- **Verkehrsmittel-Verspätung / Reise-Verzögerungen**

Ihre Reise verzögert sich. Oder: Die Reise Ihrer Reisebegleitung verzögert sich. Grund ist eines der unten genannten versicherten Ereignisse. Wir ersetzen Ihnen folgende Auslagen bis zur maximalen Versicherungsleistung. Diese ist in Ihrer Leistungsübersicht angegeben. Etwaige Rückerstattungen ziehen wir davon ab.

1. *Wir* erstatten *Ihnen* die Kosten für nicht in Anspruch genommene im Voraus gebuchte Reiseleistungen. Außerdem erstatten *wir* die Kosten für zusätzliche Aufwendungen. Diese sind *Ihnen* für den Zeitraum und am Ort *Ihrer* Verspätung entstanden. Das können zum Beispiel Kosten für Mahlzeiten, Unterkunft, Kommunikation (z. B. Telefonkosten) und lokalen Transport sein. Es gilt dabei eine tägliche (je 24 Stunden) Obergrenze. Diese ist in *Ihrer* Leistungsübersicht angegeben.
 - a. *Sie* können Belege vorlegen. Dann gilt die Regelung „mit Belegen“.
 - b. *Sie* können keine Belege vorlegen. Dann gilt die Regelung „ohne Belege“.
2. *Sie* versäumen wegen einer Verspätung die Abfahrt *Ihres* Kreuzfahrtschiffes. Oder: *Sie* versäumen wegen einer Verspätung die Abfahrt *Ihrer* Rundreise. *Wir* erstatten die notwendigen Kosten für Beförderung. Damit können *Sie* sich *Ihrer* Kreuzfahrt / Rundreise wieder anschließen. Oder *Sie* können an *Ihr* Reiseziel gelangen.
3. Es gibt auf *Ihrem* Weg zum Flughafen oder Bahnhof eine Verspätung im öffentlichen Nahverkehr. Deshalb verpassen *Sie* *Ihren* Flug oder *Ihren* Zug. *Wir* erstatten die notwendigen Kosten für die Beförderung an *Ihr* Reiseziel oder zurück nach Hause.
4. *Sie* haben innerhalb der bekanntgegebenen Check-in-Zeiten für einen bestätigten geplanten Flug eingecheckt oder dies versucht und das Boarding wurde *Ihnen* aufgrund einer Überbuchung verweigert. *Wir* erstatten die angefallenen Kosten für Mahlzeiten und Hotelunterkunft bis zu der in *Ihrer* Leistungsübersicht hierfür angegebenen maximalen Versicherungsleistung.

HINWEIS: Es gibt Auslagen, für die *Ihr* Beförderungsunternehmen die Zahlung übernehmen muss. Oder: *Ihr* Reiseanbieter muss die Zahlung übernehmen. Diese erstatten *wir* nicht.

Auf die Verspätung müssen die folgenden Bedingungen zutreffen. Die Minstdauer der Verspätung ist erfüllt. Diese Mindest-Stundenzahl ist in *Ihrer* Leistungsübersicht angegeben. Und: Der Grund für die Verspätung ist eines der unten genannten *versicherten Ereignisse*.

1. Verspätung eines *Beförderungsunternehmens*.
2. Streik. Dies gilt jedoch nicht, wenn dieser bereits vor *Ihrer* Einbeziehung in den Versicherungsschutz angedroht oder angekündigt wurde. Es gilt auch nicht, wenn der Streik vor der Buchung *Ihrer Reise* angedroht oder angekündigt wurde.
3. *Quarantäne* während *Ihrer Reise*. Der Grund ist, dass *Sie* einer der folgenden Krankheiten ausgesetzt waren.
 - a. Einer ansteckenden Krankheit. Ausgenommen hiervon sind *Epidemien* oder *Pandemien*.
 - b. Einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit. Dies gilt zum Beispiel auch bei COVID-19. Dabei müssen die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein.
 - i. Die *Quarantäne* wegen einer *Epidemie* oder *Pandemie* betrifft ausdrücklich *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung*. *Ihr* Name oder der *Ihrer Reisebegleitung* werden in der Quarantäne-Anordnung genannt.
 - ii. Unabhängig davon, ob *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* ausdrücklich namentlich unter *Quarantäne* gestellt wurden (i), gilt das Folgende.

Erstens ist eine generelle *Quarantäne* für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung nicht versichert. Auch eine generelle *Quarantäne* für ein geografisches Gebiet, ein Gebäude oder ein Schiff ist nicht versichert. Zweitens darf die Quarantäne nicht verhängt worden sein, weil *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* zuvor in ein bestimmtes Gebiet gereist sind. Genauso wenig darf sie verhängt worden sein, weil *Sie* von einem bestimmten Ort gekommen sind.

4. Eine *Naturkatastrophe*.
5. Verloren gegangene oder gestohlene Reisedokumente.
6. Entführung, es sei denn, es handelt sich um ein *terroristisches Ereignis*.
7. Innere Unruhen, es sei denn, es ergibt sich daraus ein *politisches Risiko*.
8. Ein *Verkehrsunfall*.
9. Es besteht der Verdacht, dass *Sie* an einer ansteckenden Krankheit leiden. Dies gilt auch für die Erkrankung an einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit wie COVID-19. Aus diesem Grund verweigert *Ihnen* ein *Beförderungsunternehmen* die Beförderung. Oder: Dies trifft auf *Ihre Reisebegleitung* zu. Aber: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn *Sie* sich weigern, die Regeln für die *Reise* oder Einreise in *Ihr* Zielland einzuhalten. Oder wenn *Sie* diese missachten. Oder: Dies trifft auf *Ihre Reisebegleitung* zu.

- **Gepäck-Verspätung**

Ihr Reisegepäck verspätet sich während *Ihrer* Reise. Dies hat ein *Reiseanbieter* verschuldet. Bis zum Eintreffen *Ihres* Gepäcks tätigen *Sie* notwendige Ersatzkäufe. *Wir* erstatten *Ihnen* die Kosten. Höchstens zahlen *wir* die maximale Versicherungsleistung. Diese ist in *Ihrer* Leistungsübersicht angegeben.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

1. *Ihr* Reisegepäck ist verspätet. Die Mindest-Verspätung ist in *Ihrer* Leistungsübersicht unter Gepäckverspätung angegeben.
2. *Sie* können keine Quittungen für *Ihre* Ersatzkäufe vorlegen. In diesem Fall erstatten *wir* maximal den Betrag „ohne Belege“. Dieser ist in *Ihrer* Leistungsübersicht angegeben. Zudem gilt dies nur während der *Reise*. Für Gepäckverspätungen bei der Rückreise an *Ihren* Wohnort übernehmen *wir* ohne Belege keine Kosten.

B. REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

Im Rahmen der Reisegepäck-Versicherung besteht *Ihr* Versicherungsschutz nur, wenn die Kosten der *Reise* vollständig mit der Lufthansa Miles & More Credit Card bezahlt worden sind.

Wenn *Ihr Reisegepäck* während *Ihrer* Reise verloren geht, beschädigt oder gestohlen wird, gilt: *Wir* zahlen *Ihnen* den niedrigsten der folgenden Beträge (abzüglich etwaiger *Rückerstattungen*), höchstens jedoch die in *Ihrer* Leistungsübersicht angegebene maximale Versicherungsleistung bei Gepäckverlust.

1. Die Kosten für die Reparatur des beschädigten *Reisegepäcks*.
2. Die Kosten für den Ersatz des verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen *Reisegepäcks* zum aktuellen Marktpreis durch einen identischen oder gleichartigen Gegenstand. Für jedes volle Jahr, in dem *Ihnen* der Gegenstand seit dem ursprünglichen Kaufdatum zur Nutzung zur Verfügung stand, wird die Erstattungssumme um 20 % gekürzt, maximal um 70 %.

Falls die Versicherungssumme niedriger ist als der Zeitwert, besteht eine Unterversicherung. Dennoch kürzen *wir* die Entschädigung nicht, wenn ein Versicherungsfall eintritt. Man nennt das Unterversicherungsverzicht.

Es gelten die folgenden Bedingungen (Obliegenheiten).

1. *Sie* haben alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um *Ihr Reisegepäck* sicher und unversehrt zu verwahren und wiederzuerlangen.
2. *Sie* haben innerhalb von 24 Stunden nach Entdecken des Schadens bei den zuständigen Behörden vor Ort, dem *Beförderungsunternehmen*, Beherbergungsbetrieb oder Reiseveranstalter eine Schadenanzeige mit einer Beschreibung der Gegenstände und deren Wert aufgegeben. Behalten *Sie* einen Nachweis davon ein.
3. Im Falle eines Diebstahls von *Wertgegenständen* sind *Sie* verpflichtet, dies zur Anzeige zu bringen und eine Kopie des Polizeiberichts aufzubewahren.
4. *Sie* müssen Originalquittungen oder andere Kaufbelege für die verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstände vorlegen. **Bei Gegenständen ohne Originalquittung oder anderweitigen Kaufbeleg erstatten *wir* höchstens 50 % der Kosten für den Ersatz des verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstands durch einen identischen oder gleichartigen Artikel.**
5. *Sie* müssen den Diebstahl oder Verlust eines Mobilfunkgeräts bei *Ihrem* Netzanbieter anzeigen und die Sperrung des Geräts beantragen.

Lesen *Sie* die Folgen einer Obliegenheitsverletzung im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nach.

Nicht versichert sind:

1. Tiere, auch Trophäen.
2. Autos, Motorräder, Motoren, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge und andere Fahrzeuge sowie entsprechendes Zubehör und Ausrüstung.
3. Hörgeräte, verschreibungspflichtige sowie nicht verschreibungspflichtige Brillen mit Sehschärfen-Korrektur und Kontaktlinsen.
4. Künstliche Zähne, Prothesen und orthopädische Hilfsmittel.
5. Rollstühle und andere Mobilitätshilfen.
6. Güter des täglichen Bedarfs, Medikamente, medizinische Ausrüstung / Zubehör sowie verderbliche Waren.
7. Tickets, Reisepässe, Urkunden, Pläne und Entwürfe, Briefmarken und sonstige Dokumente.
8. Bargeld, Devisen, Kreditkarten, Schuldscheine oder Schuldtitel, handelbare Wertpapiere, Reiseschecks, Wertpapiere, Edelmetalle und Schlüssel.
9. Teppiche.
10. Antiquitäten und Kunstgegenstände.
11. Zerbrechliche und empfindliche Gegenstände.
12. Schuss- und andere Waffen, einschließlich Munition.

13. Immaterielle Güter, einschließlich Software und elektronische Daten.
14. Geschäfts- oder Handelsgüter.
15. Güter, die nicht *Ihr* Eigentum sind.
16. Wertgegenstände, die aus einem verschlossenen oder unverschlossenen Auto gestohlen werden.
17. Reisegepäck:
 - a. Während des Transports, es sei denn, dieser erfolgt durch *Ihr* Beförderungsunternehmen.
 - b. In oder auf einem Autoanhänger.
 - c. Wenn es sich unbeaufsichtigt in einem unverschlossenen Fahrzeug befindet.
 - d. Wenn es sich unbeaufsichtigt in einem verschlossenen Fahrzeug befindet, es sei denn, das *Reisegepäck* ist von außen nicht sichtbar.
18. Gepäckstücke, die verlegt oder vergessen werden oder die verloren gehen, während sie sich in *Ihrem* Besitz befinden.

C. REISEUNFALL-VERSICHERUNG

Im Rahmen der Reiseunfall-Versicherung besteht *Ihr* Versicherungsschutz nur, wenn die Kosten der *Reise* vollständig mit der Lufthansa Miles & More Credit Card bezahlt worden sind.

Wenn ein Unfall während der *Reise* zu *Ihrer* dauernden Invalidität oder zu *Ihrem* Tod führt, bieten *wir* Versicherungsschutz bis zu der in *Ihrer* Leistungsübersicht hierfür angegebenen maximalen Versicherungsleistung.

Im Rahmen der Reiseunfall-Versicherung gelten folgende Definitionen:

- Ein Unfall liegt vor, wenn *Sie* durch ein plötzlich von außen auf *Ihren* Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheits-Schädigung erleiden. Ein Unfall liegt auch vor, wenn *Sie* sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenken oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln zerren oder zerreißen.
- *Sie* / *Ihr* meint nur den *Karteninhaber* der Lufthansa Miles & More Credit Card.

Leistung im Todesfall

Der Unfall führt innerhalb eines Jahres zu *Ihrem* Tod: *Wir* zahlen die für den Todesfall vereinbarte Versicherungssumme an *Ihre* Erben oder an eine von *Ihnen* festgelegte zugungsberechtigte Person.

Dauernde Invalidität

Wenn der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung *Ihrer* körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) führt, gelten folgende Bedingungen:

1. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein.
2. Die Invalidität muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

Wir erbringen höchstens die in *Ihrer* Leistungsübersicht für die Reiseunfall-Versicherung angegebene maximale Versicherungsleistung:

1. Bei vollständiger Invalidität zahlen *wir* die volle für den Invaliditätsfall vereinbarte Versicherungssumme. Bei Teilinvalidität zahlen *wir* den entsprechenden Teil der Versicherungssumme. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.
 - a. Als feste Invaliditätsgrade gelten ohne Ausnahme: bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit
 - eines Arms: 70 %
 - einer Hand: 55 %
 - eines Daumens: 20 %
 - eines Fingers: 10 %
 - eines Beins: 70 %
 - eines Fußes: 40 %
 - einer Zehe: 5 %
 - eines Auges: 50 %
 - des Gehörs auf einem Ohr: 30 %
 - des Geruchs- oder des Geschmackssinnes: 10 %
 Wenn die genannten Körperteile oder Sinnesorgane nur zum Teil verloren oder in ihrer Funktion beeinträchtigt sind, gilt: *Wir* leisten den entsprechenden Teil der genannten Invaliditätsgrade.
 - b. Wenn durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen sind, die oben unter (a.) nicht geregelt sind, gilt: Maßgebend für *unsere* Leistung ist, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei werden ausschließlich medizinische Gesichtspunkte berücksichtigt.
 - c. Wenn durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt sind, gilt: Die Invaliditätsgrade, die sich nach (a.) und (b.) ergeben, werden zusammengerechnet. Insgesamt leisten *wir* maximal 100 %.
 - d. Wenn durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen ist, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, gilt: *Wir* nehmen einen Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vor. Diesen bemessen *wir* nach (a.) bis (c.).
 - e. Wenn Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den Unfall hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, gilt: *Wir* kürzen die Leistung entsprechend, falls dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.
 - f. Innerhalb eines Jahres nach dem Unfall können *Sie* Invaliditätsleistung nur bis zur Höhe der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme beanspruchen, wenn das Heilverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
2. Falls der Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (1.) bereits entstanden war, aber der Invaliditätsgrad noch nicht abschließend festgelegt wurde, gilt: Wenn *Sie* innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus unfallfremder Ursache versterben oder wenn *Sie* mehr als ein Jahr nach dem Unfall gleichgültig aus welcher Ursache versterben, leisten *wir* nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
3. *Wir* benötigen den Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen. Bei der Invaliditätsleistung benötigen *wir* zusätzlich den Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist. *Wir* sind verpflichtet, innerhalb von einem Monat zu erklären, ob und in welcher Höhe *wir* einen Anspruch anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem *uns* die Unterlagen zugehen.

Wichtig: *Sie* und *wir* sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dies gilt für die ersten drei Jahre nach Eintritt des Unfalls. Dieses Recht muss vor Ablauf der Frist ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als *wir* bereits erbracht haben, so verzinsen *wir* den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.

Nicht versichert sind:

1. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle und Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen. Dies gilt auch, wenn der Zustand auf Alkohol- oder Drogen zurückzuführen ist.
2. Unfälle, die *Ihnen* bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen.
3. Unfälle, die *Ihnen* als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges zustoßen.
4. Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen und andere Eingriffe in *Ihren* Körper.
5. Gesundheitsschäden durch Strahlen, Infektionen und Vergiftungen (Ausnahme: Sie wurden durch einen Unfall hervorgerufen).
6. Schäden an Bandscheiben, Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen (Ausnahme: Der Unfall ist die überwiegende Ursache).
7. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen – gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.
8. Der Todesfall, wenn dieser innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eintritt: Es besteht dann kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Wichtig: Was müssen Sie nach einem Unfall tun (Besondere Obliegenheiten)?

1. Sie sind verpflichtet, sich von den durch *uns* beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. *Wir* zahlen die notwendigen Kosten für die Untersuchung, ggf. einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufschlags.
2. Sie sind verpflichtet, die behandelnden oder begutachtenden *Ärzte*, andere Versicherer, Sozialversicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden.

Lesen Sie die Folgen einer Obliegenheitsverletzung im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nach.

Die Allgemeinen Ausschlüsse gelten insgesamt für die gesamten Versicherungsbedingungen. Sie gelten zusätzlich zu den spezifischen Ausschlüssen für die einzelnen Versicherungsleistungen. Ein „Ausschluss“ bezeichnet etwas, das nicht durch die vorliegenden Versicherungsbedingungen abgedeckt ist. Dafür bieten *wir* keine Zahlungen oder Dienstleistungen an.

Nicht versichert sind Aktivitäten, die gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen. Dazu gehören unter anderem Wirtschafts- oder Handelssanktionen. Auch Embargos sind gemeint.

Wenn *Sie* in ein Land oder ein Gebiet gereist sind, für welches die Regierung oder eine örtliche Behörde *Ihres* Wohnsitzlandes oder *Ihres* Reiseziels eine Reisewarnung ausgesprochen hat, gilt Folgendes. Der Schaden darf nicht direkt oder indirekt mit dem Anlass der Reisewarnung zusammenhängen.

Diese *Versicherung* bietet keinen Versicherungsschutz in den nachfolgend genannten Fällen. Das gilt zum einen für Schäden, die direkt darauf zurückzuführen sind. Zum anderen gilt es auch für Schäden, die indirekt darauf zurückzuführen sind. Dies ist unabhängig davon, ob *Sie* selbst, *Ihre Reisebegleitung* oder ein *Familienmitglied* davon betroffen sind.

1. Alle Schäden, Umstände oder Ereignisse, die zum Zeitpunkt *Ihrer* Einbeziehung in den Versicherungsschutz, bzw. zum Zeitpunkt des Reiseantritts bekannt waren. Das Gleiche gilt, wenn diese vorhersehbar, beabsichtigt oder erwartet waren. Für *Vorerkrankungen* gelten besondere Regeln. Siehe dazu die Definitionen.
2. *Vorerkrankungen*. Das gilt nicht, wenn sie laut Definitionen ausdrücklich versichert sind.
3. Wenn *Sie* sich absichtlich selbst verletzen. Oder: Wenn *Sie* einen Selbstmordversuch unternehmen. Oder: Wenn *Sie* Selbstmord begehen.
4. Schwangerschaften oder Geburten, die normal und frei von Komplikationen verlaufen.
5. Fruchtbarkeitsbehandlungen oder Abbruch einer Schwangerschaft, der nicht medizinisch indiziert ist.
6. Konsum oder Missbrauch von Alkohol oder Drogen oder körperliche Symptome, die damit zusammenhängen. Dies gilt nicht für Medikamente, die ein *Arzt* verschrieben hat und die nach Vorschrift eingenommen werden.
7. Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.
8. Tätigkeit als Mitglied der Besatzung an Bord eines Flugzeugs, Nutzfahrzeugs oder gewerblichen Wasserfahrzeugs. Dazu gehört auch die Tätigkeit als Trainee oder Auszubildender.
9. Teilnahme an einem professionellen oder semi-professionellen Sportwettbewerb. Oder: Training für die Teilnahme an einem solchen Wettbewerb.
10. Die Teilnahme an extremen, risikoreichen Sport- und Freizeit-Aktivitäten im Allgemeinen. Die Teilnahme an folgenden Aktivitäten im Besonderen.
 - a. Jede *Aktivität in großer Höhe*. Dazu gehören auch, aber nicht nur BASE-Jumping oder freies Klettern.
 - b. Rafting / Kayaking im Wildwasser. Dies gilt, wenn der Schwierigkeitsgrad über V liegt. Ebenso Kanufahren im Wildwasser. Dies gilt, wenn der Schwierigkeitsgrad über III liegt.
 - c. Heli-Skifahren, Skifahren oder Snowboarden in einem Gebiet, das die Betreiber des Skigebiets als nicht sicher angeben.
 - d. Selbstverteidigungssport oder Kampfsport. Ebenso die Teilnahme an Stierläufen oder Rodeos.
 - e. Rennen mit motorisierten Fahrzeugen. Oder: Rennen mit Wasserfahrzeugen. Ausnahme: Go-Kart-Rennen.
 - f. Apnoetauchen in einer Tiefe von mehr als 10 Metern. Oder: Gerätetauchen in einer Tiefe von mehr als 30 Metern.

Wenn nicht zertifizierte Taucher ohne einen zertifizierten Tauchlehrer tauchen.

Risikoreiche Sport- und Freizeit-Aktivitäten, die nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, sind nur in folgenden Fällen versichert.

- a. Wenn die Aktivität zusammen mit *Ihrer Reise* gebucht wurde.
- b. Wenn der Anbieter der Aktivität lizenziert ist, sofern dies erforderlich ist.
- c. Wenn die Aktivität nicht gesetzlich verboten ist.

Wichtig (Obliegenheit): *Sie* sind verpflichtet, bei der Ausübung *Ihrer* sportlichen Aktivitäten die empfohlene Schutzausrüstung zu tragen. Nur dann sind *Sie* versichert.

Lesen *Sie* die Folgen einer Obliegenheitsverletzung im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nach.

11. Eine *strafbare Handlung*, die zu einer Verurteilung führt. Das gilt nicht, wenn *Sie* Opfer einer solchen Handlung sind. Auch wenn *Ihre Reisebegleitung* oder ein *Familienmitglied* Opfer einer strafbaren Handlung sind, gilt dies nicht.
12. Eine *Epidemie* oder *Pandemie*. Das gilt nicht, wenn in der Reiseunannehmlichkeits-Versicherung ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird.
13. *Naturkatastrophen*. Das gilt nicht, wenn diese ausdrücklich durch die Reiseunannehmlichkeits-Versicherung abgedeckt sind. Zudem wird bei folgenden Ereignissen im Rahmen der Reisegepäck-Versicherung Versicherungsschutz gewährt: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.
14. Luft-, Wasser- oder andere Verschmutzungen. Dazu gehört auch thermische, biologische und chemische Verschmutzung oder Verseuchung. Die Gefahr einer Freisetzung von Schadstoffen ist ebenfalls ausgeschlossen.
15. Kernreaktionen. Kernstrahlung. Radioaktive Verseuchung.
16. Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
17. Militärdienst.
18. Zivile Unruhen oder Aufstand. Das gilt nicht, wenn in der Reiseunannehmlichkeits-Versicherung ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird.
19. *Terroristische Ereignisse*.
20. *Politische Risiken*.
21. *Cyber-Risiko*.
22. Maßnahmen der Staatsgewalt. Dazu zählen auch Reisewarnungen oder -verbote.
23. Ein *Reiseanbieter* stellt die Geschäftstätigkeit vollständig ein. Grund ist seine Finanzsituation. Dabei spielt es keine Rolle, ob Insolvenz angemeldet wird.
24. Jegliche Beschränkungen des *Reiseanbieters* beim Gepäck. Das gilt auch für medizinischen Bedarf und medizinische Ausrüstung.
25. Abnutzung durch normalen Gebrauch. Oder: fehlerhafte Materialien. Oder mangelhafte Verarbeitung.

WICHTIG: In den folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz.

1. Sie sind nicht versichert, wenn die Tickets oder Fahrscheine keine Reisedaten enthalten. Ihr Beförderungsunternehmen hat sie in dieser Form ausgestellt.
2. Sie sind nicht versichert, wenn Ihre tatsächlichen Reisedaten anders sind als die Reisedaten in Ihrem Versicherungsnachweis. Das gilt nicht für Versicherungen für eine One-Way-Buchung (einfache Strecke).
3. Sie beabsichtigen, sich auf Ihrer Reise medizinisch versorgen zu lassen oder eine medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen.

WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN VERSICHERUNGSFALL

Was müssen Sie immer beachten, wenn ein Versicherungsfall eintritt?

Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und beweisen. Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich in Textform. Sichern Sie deshalb bitte in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege). Sie können Ihren Versicherungsfall schnell und bequem online unter miles-and-more.allianz-partners.com melden. Bei einer geschäftlich veranlassten Reise muss ein Nachweis dazu (z. B. in Form einer Termin-/Auftragsbestätigung oder ggfs. einer Auftraggeber Bestätigung) erbracht werden. Zudem müssen Sie den Nachweis darüber führen, dass der vollständige Betrag für die private oder geschäftlich veranlasste Reise über die Lufthansa Miles & More Credit Card bezahlt wurden oder diese als Zahlungsmittel hinterlegt wurde. **Siehe dazu auch Leistungsübersicht: Punkt „Karteneinsatz“.**

Woran müssen Sie bei Ansprüchen wegen einer Verkehrsmittel - oder Gepäckverspätung denken?
(Dies gilt, wenn Sie eine Reiseunannehmlichkeits-Versicherung abgeschlossen haben.)

Sie sind verpflichtet, sich Verspätung von Flügen und anderen Verkehrsmitteln, Verweigerung des Boardings und Verspätung des Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und hierüber eine Bescheinigung und Buchungsunterlagen einzureichen.

Die Kosten für Mahlzeiten, Hotelunterbringung und weitere in Anspruch genommene Leistungen sind durch Vorlage der Belege nachzuweisen. Außerdem sind Sie verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Reisegepäck / Sportgerät beschädigt oder gestohlen wird oder verspätet ankommt?
(Dies gilt, wenn Sie eine Reisegepäck-Versicherung abgeschlossen haben.)

Ihr Reisegepäck / Sportgerät wird beim Transport beschädigt. Oder: Das Gepäck kommt abhanden. Oder: Es kommt verspätet an. Melden Sie dies bitte unverzüglich dem verantwortlichen Unternehmen. Wenn Sie den Schaden erst später feststellen (etwa beim Auspacken), müssen Sie dies nachträglich melden. Das muss innerhalb von sieben Tagen schriftlich erfolgen.

Wichtig. Die meisten Beförderungsunternehmen stellen eine Bestätigung aus, wenn ein Schaden entstanden ist. Diese müssen Sie bei uns einreichen. Ggf. hilft Ihnen auch die Reiseleitung im Reiseland, eine schriftliche Bestätigung der Schadenmeldung zu erhalten. Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls geben. Verlangen Sie zumindest eine Bestätigung, dass Sie Anzeige erstattet haben.

Woran müssen Sie bei Ansprüchen aus der Reiseunfall-Versicherung denken?
(Dies gilt, wenn Sie eine Reiseunfall-Versicherung abgeschlossen haben.)

Informieren Sie uns. Notieren Sie Namen und Anschriften von Zeugen, die das Schadenereignis beobachtet haben. Lassen Sie sich eine Kopie des Polizeiprotokolls aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

Lesen Sie die Folgen einer Obliegenheitsverletzung im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nach.

Der Versicherungsnehmer ist in der Leistungsübersicht aufgeführt und hat einen Gruppenversicherungsvertrag mit der AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland geschlossen. Dieser Gruppenversicherungsvertrag ist ein einheitlicher, eine Personengruppe erfassender Versicherungsvertrag. *Sie* wurden vom Versicherungsnehmer in diesen Gruppenversicherungsvertrag als versicherte Person einbezogen. Die versicherte Person wird nicht Vertragspartei, kann aber eigene Rechte aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Für *Sie* gelten die Versicherungsbedingungen und die Datenschutzhinweise.

Welche Reisen sind versichert?

Siehe dazu **Übersicht 3: Versicherte Reisedauer / Beginn und Ende des Versicherungsschutzes** und **Übersicht 4: Karteneinsatz**.

Wie können Sie Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag geltend machen?

Im Versicherungsfall können *Sie* als versicherte Person Ansprüche auf die Versicherungsleistung und Rechte, die mit der Entschädigung zusammenhängen, bei *uns* geltend machen. Eine Zustimmung des Versicherungsnehmers ist nicht erforderlich; § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz findet keine Anwendung.

Was gilt zur Beitrags-Zahlung?

Der Paketpreis für die Versicherungspakete ist monatlich zu entrichten und wird dem Abrechnungskonto belastet. Der Versicherungsnehmer leistet die Versicherungsbeiträge an den Versicherer. *Wir* als Versicherer dürfen fällige Forderungen aus dem Versicherungsvertrag (z. B. Beitragsforderungen) nicht gegenüber *Ihren* Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag aufrechnen; § 35 Versicherungsvertragsgesetz findet keine Anwendung.

Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall? (Allgemeine Obliegenheiten)

Sie müssen den Schaden möglichst gering halten. Unnötige Kosten müssen *Sie* vermeiden.

Sie sind verpflichtet, *uns* den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen und zu beschreiben. Das betrifft sowohl das Ereignis auch den Umfang. Dafür müssen *Sie uns* wahrheitsgemäß jede Auskunft geben, die nötig ist, um den Sachverhalt zu klären. *Sie* müssen es *uns* ermöglichen, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs zu prüfen. *Sie* müssen den Schaden durch Rechnungen und Belege im Original nachweisen.

Damit *wir unsere* Leistungspflicht und den Leistungsumfang beurteilen können, kann es nötig sein, dass *Sie* außerdem *Ihre Ärzte* von der Schweigepflicht entbinden. Wenn *Sie* dies nicht tun und *uns* auch nicht auf andere Weise eine Prüfung ermöglichen, müssen *wir* keine Versicherungsleistungen erbringen.

Folgen einer Obliegenheitsverletzung. Was passiert, wenn Sie eine Pflicht verletzen?

Verletzen *Sie* eine Pflicht vorsätzlich, können *wir* die Versicherungsleistung verweigern. Verletzen *Sie* eine Pflicht grob fahrlässig, können *wir* die Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung muss der Schwere *Ihres* Verschuldens entsprechen. *Sie* müssen beweisen, dass *Sie* nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Falls *Sie uns* nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang *unserer* Leistungspflicht hat, gilt Folgendes. *Wir* müssen die Versicherungsleistung erbringen. Dies gilt nicht, wenn *Sie* arglistig gehandelt haben.

Wann verjährt Ihr Anspruch auf Leistung aus diesem Versicherungsschutz?

Ihr Anspruch auf *unsere* Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Voraussetzung ist, dass *Sie* die Umstände, die den Anspruch begründen, kannten. Oder: *Sie* hätten die Umstände ohne grobe Fahrlässigkeit kennen müssen.

Wann zahlen wir die Versicherungsleistung?

Wir zahlen die Versicherungsleistung, nachdem *wir Ihren* Anspruch abschließend geprüft haben. *Wir* zahlen innerhalb von zwei Wochen. Die Erstattung erfolgt immer per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

Was gilt, wenn Sie Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

Wenn *Sie* wegen des Schadenereignisses Ansprüche gegen Dritte haben, gehen diese auf *uns* über. Das gilt bis zur Höhe der Zahlung, die *Sie* von *uns* erhalten haben. Dies gilt nur, wenn *Ihnen* daraus kein Nachteil entsteht. *Ihre* Ansprüche auf Leistungen aus anderen privaten Versicherungsverträgen gehen *unserer* Eintrittspflicht vor. *Wir* treten in Vorleistung, wenn *wir* von *Ihnen* zuerst in Anspruch genommen werden.

Es gilt die folgende Bedingung.

1. Wenn *Ihre* Ansprüche gegen Dritte auf *uns* übergegangen sind, müssen *Sie uns* dies auf *unseren* Wunsch hin schriftlich bestätigen.

Was gilt für Erklärungen und Anzeigen uns gegenüber? Welche Form müssen diese haben? Wer darf sie entgegennehmen?

Sie und *wir* müssen Anzeigen und Willenserklärungen in Textform abgeben. Das sind Brief, Fax oder E-Mail. Versicherungsvertreter haben keine Vollmacht, Anzeigen oder Willenserklärungen zu einem Versicherungsfall anzunehmen.

Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

Wenn *Sie* Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag geltend machen wollen, können *Sie* zwischen folgenden Gerichtsständen wählen. München oder der Ort in Deutschland, an dem *Sie* zum Zeitpunkt der Klageerhebung *Ihren* Wohnsitz haben.

Wenn *wir* Ansprüche gegen *Sie* vor Gericht durchsetzen wollen, ist der Gerichtsstand an dem Ort, wo *Sie Ihren* Wohnsitz haben. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt der Klageerhebung.

Es gilt deutsches Recht, soweit dies nach internationalem Recht zulässig ist.

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Entsprechend Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren *wir Sie* über die Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten durch AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland und die *Ihnen* nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte geben *Sie* diese Hinweise allen mitversicherten Personen (z. B. Ehepartner) zur Kenntnis.

I Wer ist für die Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten verantwortlich ist

AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D – 85609 Aschheim (bei München).

Der Datenschutzbeauftragte ist per Post zu erreichen unter der obenstehenden Anschrift mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datschutz-azpde@allianz.com

II Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden *Ihre* Daten verarbeitet?

1. Was gilt für alle Kategorien von personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten *Ihre* personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen *Sie* einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen *wir* die von *Ihnen* hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von *uns* zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten *wir* diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen *wir* etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Daneben gibt es in Art. 6 Abs. 1 a) und c) – f) DSGVO weitere gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten, die *uns* zur Verarbeitung berechtigen.

Wir verarbeiten *Ihre* Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art 6 Abs. 1 c) DSGVO, z. B. zur Prüfung von Ausgleichsansprüchen, wenn *wir* von einem anderen Versicherer aufgrund einer bestehenden Mehrfachversicherung in Anspruch genommen werden.

Ihre Daten verarbeiten *wir* auch, um berechtigte Interessen von *uns* oder von Dritten zu wahren, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für *unsere* eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere nutzen *wir* Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können).

Wir verarbeiten in der Regel nur Daten, die *wir* direkt von *Ihnen* erhalten haben. In Einzelfällen (z. B. wenn *uns* ein anderer Versicherer bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung in Anspruch nimmt) erhalten *wir* diese von Dritten.

Darüber hinaus verarbeiten *wir* *Ihre* personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Wir können *Ihre* Daten gemäß Art 6 Abs. 1 d) DSGVO auch verarbeiten, um *Ihre* lebenswichtigen Interessen zu schützen oder wenn *Sie* in die Verarbeitung einwilligen, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Sollten *wir* *Ihre* personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden *wir* *Sie* im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2. Was gilt für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten?

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören, unterliegt besonderem Schutz. Die Verarbeitung ist in der Regel nur zulässig, wenn *Sie* gemäß Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO in die Verarbeitung einwilligen oder eine der übrigen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten vorliegt, Art. 9 Abs. 2 b) – j) DSGVO.

a) Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten besonderer Kategorien

In vielen Fällen benötigen *wir* zur Prüfung des Leistungsanspruchs personenbezogene Daten, die einer besonderen Kategorie angehören (sensible Daten). Dies sind z. B. Gesundheitsdaten. Indem *Sie* *uns* anlässlich eines konkreten Versicherungsfalles solche Daten verbunden mit der Bitte um Prüfung und Schadenbearbeitung mitteilen, willigen *Sie* ausdrücklich ein, dass *wir* *Ihre* für die Bearbeitung des Versicherungsfalles erforderlichen sensiblen Daten verarbeiten. Hierauf weisen *wir* *Sie* nochmals und gesondert im Formular zur Meldung des Versicherungsfalles hin.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. *Wir* weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dann die Leistungspflicht aus dem Versicherungsfall evtl. nicht geprüft werden kann. Ist die Prüfung des Versicherungsfalles bereits abgeschlossen, können z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten dazu führen, dass die Daten nicht gelöscht werden.

Ihre sensiblen Daten dürfen *wir* auch dann verarbeiten, wenn dies zum Schutz *Ihrer* lebenswichtigen Interessen erforderlich ist und *Sie* aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, *Ihre* Einwilligung abzugeben, Art. 9 Abs. 2 c) DSGVO. Das kann zum Beispiel bei schweren Unfällen während der Reise der Fall sein.

Werden *wir* bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung von einem anderen Versicherer in Anspruch genommen oder nehmen *wir* einen anderen Versicherer in Anspruch, dürfen *wir Ihre* sensiblen Daten zur Geltendmachung und zur Verteidigung des gesetzlichen Ausgleichsanspruches verarbeiten, Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO.

b) Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass *wir* Angaben über *Ihre* gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die *Sie* zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Hierfür benötigen *wir Ihre* Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für *uns* sowie für alle Stellen, die der Schweigepflicht unterliegen und Angaben zur Prüfung der Leistungspflicht machen müssen.

Wir werden *Sie* in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. *Sie* können dann jeweils entscheiden, ob *Sie* in die Erhebung und Verwendung *Ihrer* Gesundheitsdaten durch *uns* einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung *Ihrer* Gesundheitsdaten an *uns* einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

III An welche Empfänger leiten wir Ihre Daten weiter?

Empfänger *Ihrer* personenbezogenen Daten können sein: ausgewählte externe Dienstleister (z. B. Assistance-Dienstleister, Leistungsbearbeiter, Transportleistungserbringer, technische Dienstleister usw.) sowie andere Versicherer (z. B. bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung).

Von *uns* übernommene Risiken versichern *wir* bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, *Ihre* Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Treten *Sie* als versicherte Person einem Gruppenversicherungsvertrag bei (z. B. im Rahmen eines Kreditkarten-Erwerbs), können *wir Ihre* personenbezogenen Daten an den Versicherungsnehmer (z. B. Kreditinstitut) weiterleiten, wenn dieser ein berechtigtes Interesse hat.

Darüber hinaus können *wir Ihre* personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Die Weiterleitung der Daten ist eine Form der Verarbeitung und erfolgt ebenfalls im Rahmen der in Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Grundlagen.

IV Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir bewahren *Ihre* Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen *unser* Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu 30 Jahren). Zudem speichern *wir Ihre* Daten, soweit *wir* gesetzlich dazu verpflichtet sind, z. B. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Abgabenordnung oder des Geldwäschegesetzes. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

V Wo werden Ihre Daten verarbeitet?

Sollten *wir* Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung innerhalb des Allianz-Konzerns auf Grundlage von verbindlichen Unternehmensvorschriften, der sogenannten „Binding Corporate Rules“, die von den Datenschutzbehörden genehmigt wurden. Diese sind Teil des „Allianz Privacy Standard“. Diese Unternehmensvorschriften sind für alle Unternehmen der Allianz Gruppe verbindlich und stellen einen angemessenen Schutz von persönlichen Daten sicher. Der „Allianz Privacy Standard“ sowie die Liste der Unternehmen der Allianz Gruppe, die diesen einhalten, kann hier aufgerufen werden:

<https://www.allianz-partners.com/allianz-partners---binding-corporate-rules-.html>

In den Fällen, in denen der „Allianz Privacy Standard“ nicht anwendbar ist, erfolgt die Übermittlung in Drittländer entsprechend der Art. 44 – 50 DSGVO.

VI Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, über die bei *uns* gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten sowie unrichtige Daten berichtigen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben *Sie* außerdem das Recht auf Löschung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Widerspruchsrecht

***Sie* können einer Verarbeitung *Ihrer* Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten *wir Ihre* Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können *Sie* dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus *Ihrer* besonderen Situation ergeben, widersprechen.**

Wenn *Sie* sich über den Umgang mit *Ihren* Daten beschweren möchten, können *Sie* sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Für *Sie* besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.